

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 65.15 VOM 26. JUNI 2015

GESCHÄFTSORDNUNG DES HOCHSCHULRATS DER UNIVERSITÄT PADERBORN

vom 26. JUNI 2015

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Paderborn
vom 26. Juni 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 21 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) gibt sich der Hochschulrat der Universität Paderborn folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

§ 1 Zusammensetzung und Leitung; Vorschlag der Abberufung.....	3
§ 2 Einberufung des Hochschulrats	3
§ 3 Beschlussfähigkeit	4
§ 4 Tagesordnung.....	4
§ 5 Beratung und Beschlussfassung.....	4
§ 5a Interessenkonflikte und Befangenheit	5
§ 6 Öffentlichkeit	6
§ 7 Ausschüsse.....	6
§ 9 Sitzungsniederschrift.....	6
§ 10 Aufwandsentschädigung	7
§ 11 Änderung der Geschäftsordnung	7
§ 12 Übergangsregelungen; Außer-Kraft-Treten; In-Kraft-Treten.....	7

§ 1

Zusammensetzung und Leitung; Vorschlag der Abberufung

- (1) Der nach § 21 HG eingerichtete Hochschulrat hat acht Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Hochschulrat wählt in geheimer Abstimmung jeweils ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein hochschulexternes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist einmal zulässig.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
- (4) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.
- (5) Der Hochschulrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen dem Ministerium die Abberufung eines Hochschulratsmitglieds vorschlagen.

§ 2

Einberufung des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. Der Hochschulrat wird schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zwölf Werktagen vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie vierzehn Werktagen vor dem Sitzungstag abgesandt oder dreizehn Werktagen vor der Sitzung elektronisch übermittelt worden ist. Die oder der Vorsitzende hat diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr oder ihm mindestens sechzehn Werktagen vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch mitgeteilt worden sind. Gleichzeitig mit dem Versand der Einladung wird der Entwurf der Tagesordnung auf der Homepage der Universität veröffentlicht.
- (2) Der Hochschulrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens vier Mitglieder beantragen. In diesen Fällen muss die Einladung zwei Werktagen vor dem Sitzungstag zugehen bzw. die Mitglieder müssen von der Einladung Kenntnis erhalten haben.
- (3) In dringenden Fällen kann der Hochschulrat formlos nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung zwei Werktagen vor dem Sitzungstag zugehen bzw. die Mitglieder müssen von der Einladung Kenntnis erhalten haben.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Hochschulrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.

§ 4

Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung Beschluss fassen sowie das Protokoll der vorhergehenden Sitzung genehmigen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Hochschulrats zustimmt.

§ 5

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied, auch ein beratendes Mitglied, ist berechtigt, zu den Verhandlungs- punkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge, in der abgestimmt wird, entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Widerspruch der Hochschulrat.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach Ende eines Diskussionsbeitrags zu behandeln.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen; Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Auf Beschluss der oder des Vorsitzenden können abwesende Mitglieder elektronisch abstimmen. Ausgenommen sind Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 2 und gemäß § 10. Die Möglichkeit der elektronischen Abstimmung ist den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen. Die E-Mail mit der Stimmabgabe muss bei der oder dem Vorsitzenden spätestens am Tag vor der Sitzung eingegangen sein. Die oder der Vorsitzende gibt die per E-Mail abgegebenen Stimmen in der Sitzung nach Abgabe der Stimmen durch die anwesenden Mitglieder namentlich bekannt.

- (6) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden; die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen umfassen. Die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielt haben.

§ 5a

Interessenkonflikte und Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats sind in ihrer Amtsführung ausschließlich dem Interesse der Hochschule verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied des Hochschulrats wird Interessenkonflikte dem Hochschulrat gegenüber offen legen.
- (3) Im Falle eines Interessenkonflikts ist das Hochschulratsmitglied von der Beratung und/oder Entscheidung im Hochschulrat ausgeschlossen, sofern die Entscheidung dem Hochschulratsmitglied selbst oder folgenden Personen oder Unternehmen einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil bringen kann:
- (a) dem Ehepartner, Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer Person, mit der das Organmitglied in eheähnliche Gemeinschaft lebt,
 - (b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten;
 - (c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten;
 - (d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder
 - (e) einem Unternehmen, an dem das Hochschulratsmitglied oder eine der in Buchst. (a) bis (d) genannten Personen beteiligt ist oder eine Organfunktion ausübt.
- (4) Der Hochschulrat entscheidet im Einzelfall, ob das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen ist, wenn
- (a) die Entscheidung unmittelbar Auswirkungen auf die Organisationseinheit hat, in der ein internes Hochschulratsmitglied hauptberuflich tätig ist oder
 - (b) die Entscheidung die Zusammenarbeit der Hochschule mit einem Unternehmen betrifft, in dem ein externes Hochschulratsmitglied tätig ist oder in den zurückliegenden vier Jahren war.
- (5) Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge mit Mitgliedern des Präsidiums werden nicht geschlossen. Derartige Verträge sollen mit ehemaligen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Tätigkeit nur geschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund gegeben ist und der Hochschulrat zustimmt.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet.
- (4) Der Hochschulrat beschließt am Ende einer jeden Sitzung, welche Informationen an die Medien weiter gegeben werden und legt den Inhalt der Medieninformation fest.
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen des Hochschulrats werden nach Zustimmung durch den Vorsitzenden auf der Homepage der Hochschule öffentlich zugänglich gemacht.
- (6) Einmal im Semester gibt der Hochschulrat den Mitgliedern des Senats, den Vorständen des AStAs und der Personalräte sowie der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und der oder dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Gelegenheit zur Stellungnahme und Beratung.

§ 7

Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Über Entscheidungen des Ausschusses ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ausschüsse trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 8

Geschäftsstelle

Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle in der Zentralverwaltung der Universität ein. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrats wahr.

§ 9

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrats wird eine Niederschrift gefertigt, in welcher der wesentliche Verlauf der Sitzung wiedergegeben wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 10

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats können für die Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats sowie von Kommissionen des Hochschulrats und anderer Hochschulgremien eine Aufwandsentschädigung nach eigener Festlegung erhalten. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen wird jährlich in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.
- (2) Reisekosten werden in Anwendung der landesreisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats.

§ 12

Übergangsregelungen; Außer-Kraft-Treten; In-Kraft-Treten

- (1) Eine Neubildung des Gremiums findet gem. § 84 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 HG nicht statt.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Universität Paderborn vom 16. April 2010 (AM.Uni.Pb. Nr. 25/10), zuletzt geändert am 14. Dezember 2012, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Universität Paderborn vom 5. Juni 2015.

Paderborn, den 26. Juni 2015

Der Präsident

der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)